

Einführung „ePA für alle“ ab 01.10.2025

Was „kann“, was „muss“?

Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sind **verpflichtet** u. a. die Befunde, Diagnosen, Behandlungsmaßnahmen, Abrechnungsdaten sowie veranlasste Leistungen **zu dokumentieren**. Dies bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Daten auch in die ePA übertragen werden müssen.

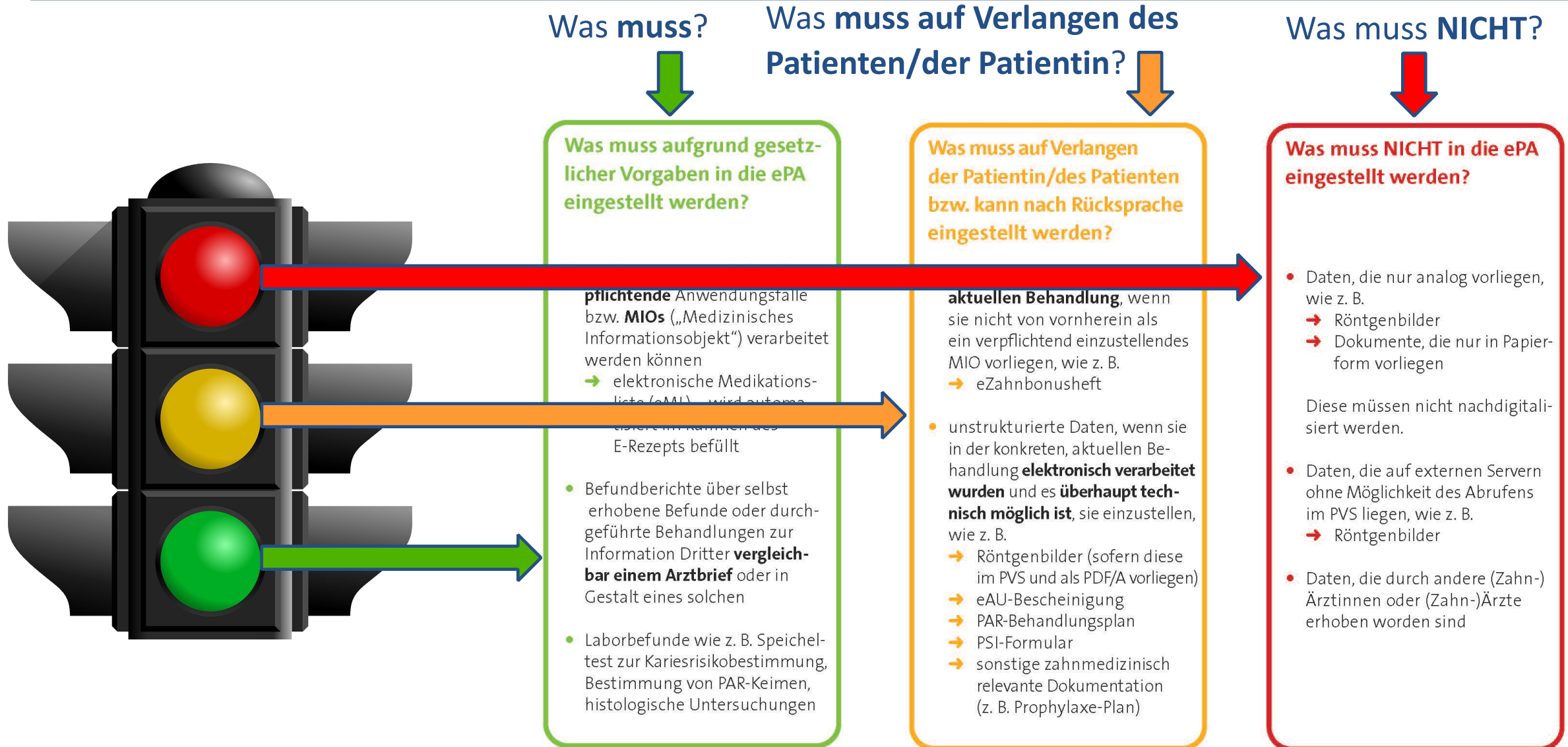
Wann kann die ePA befüllt werden?

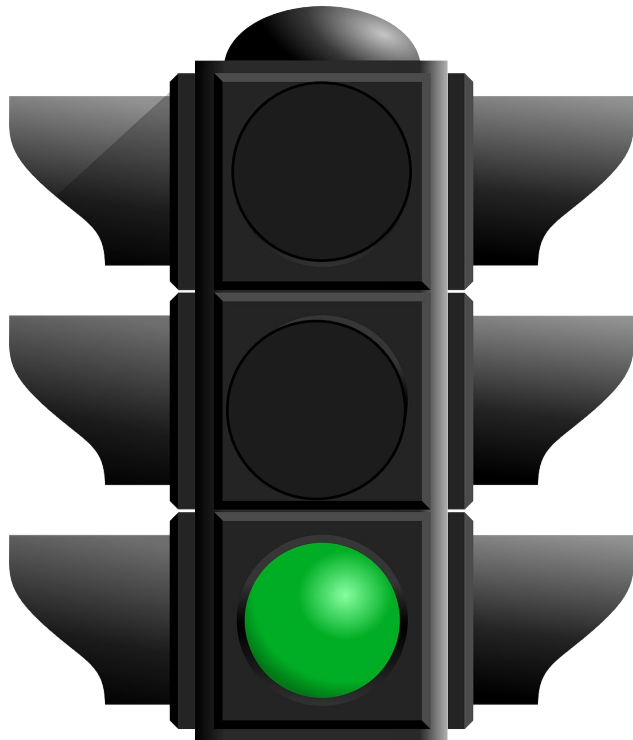
- Nur, wenn kein Widerspruch des Patienten/der Patientin gegen die Befüllung vorliegt
- Nur, wenn die Praxis Zugriff auf die ePA des Patienten hat, d. h. mit dem Tag des Einlesens der Versichertenkarte 90 Tage. Der Zugriffszeitraum kann vom Patienten sowohl verkürzt als auch verlängert werden.

Welche Daten müssen ab dem 01.10.2025 eingestellt werden?

- Nur bestimmte Daten aus **der aktuellen Behandlung**
- Nur Daten, die **in der Praxis dokumentiert** sind und in **elektronischer Form** vorliegen

Einführung „ePA für alle“ – Was „kann“, was „muss“?

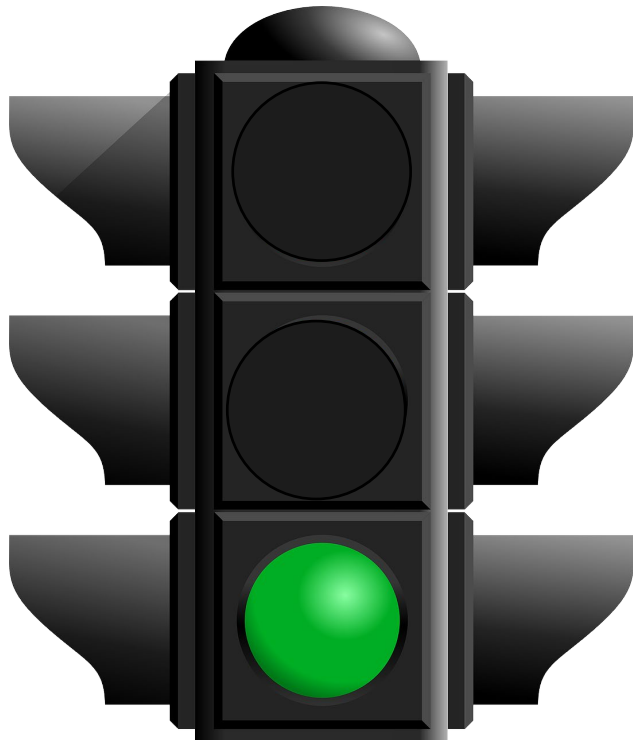




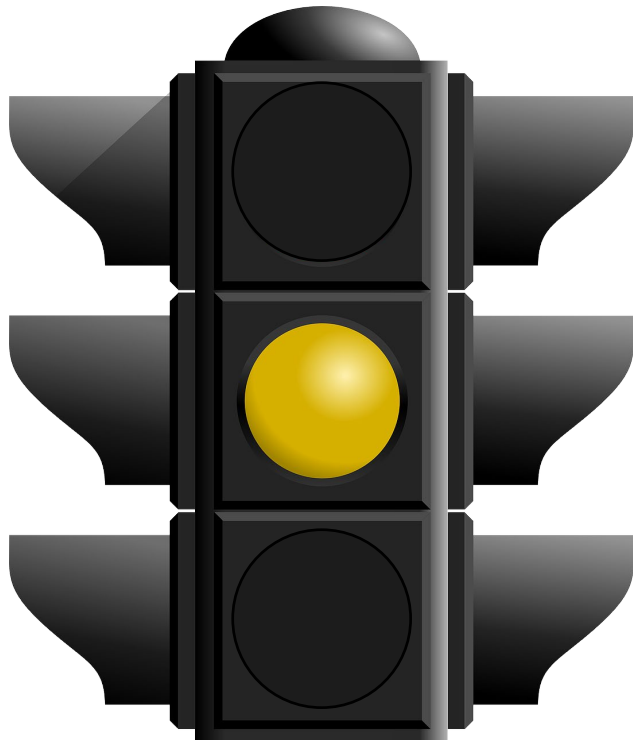
Was **muss** aufgrund gesetzlicher Vorgaben in die ePA eingestellt werden?

Was muss in die ePA eingestellt werden?

Aufgrund **gesetzlicher Vorgaben** sind einzustellen:

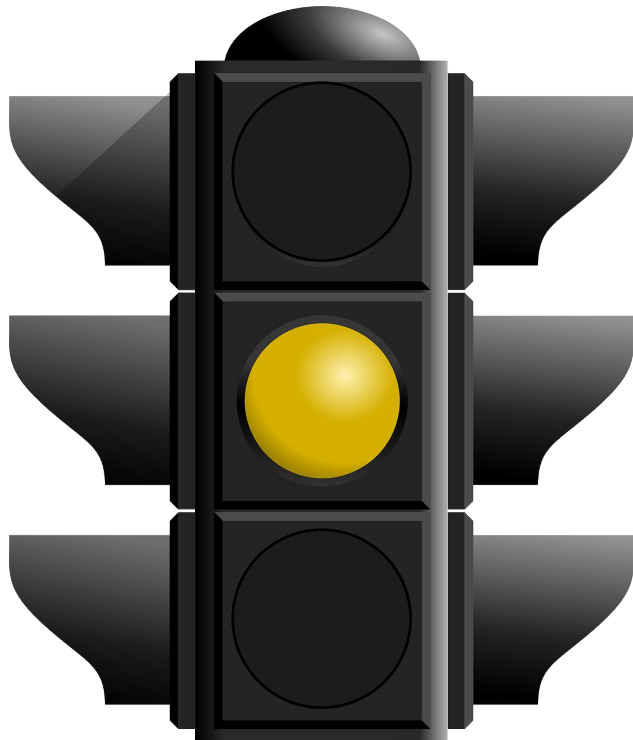


- Strukturierte Daten, die als **pflichtweise** Anwendungsfälle bzw. **MIOs** („Medizinisches Informationsobjekt“) verarbeitet werden können
 - elektronische Medikationsliste (eML)
 - Ab voraussichtlich 01.07.2026 elektronischer Medikationsplan (eMP)
- Befundberichte über selbst erhobene Befunde oder durchgeführte Behandlungen zur Information Dritter **vergleichbar einem Arztbrief** oder in Gestalt eines solchen
- Laborbefunde wie z. B.
 - Speicheltest zur Kariesrisikobestimmung, Bestimmung von PAR-Keimen, histologische Untersuchungen

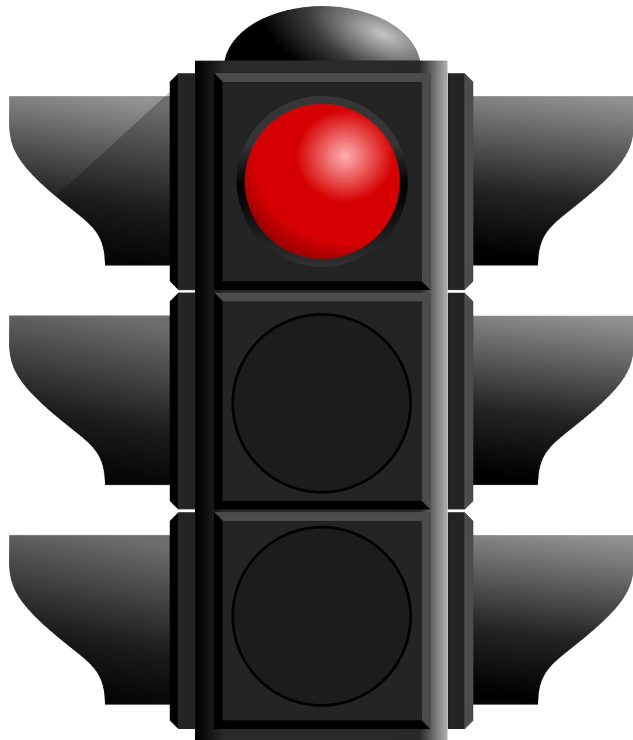


**Was muss auf Verlangen
des Patienten/der Patientin
bzw. kann nach Rücksprache
eingestellt werden?**

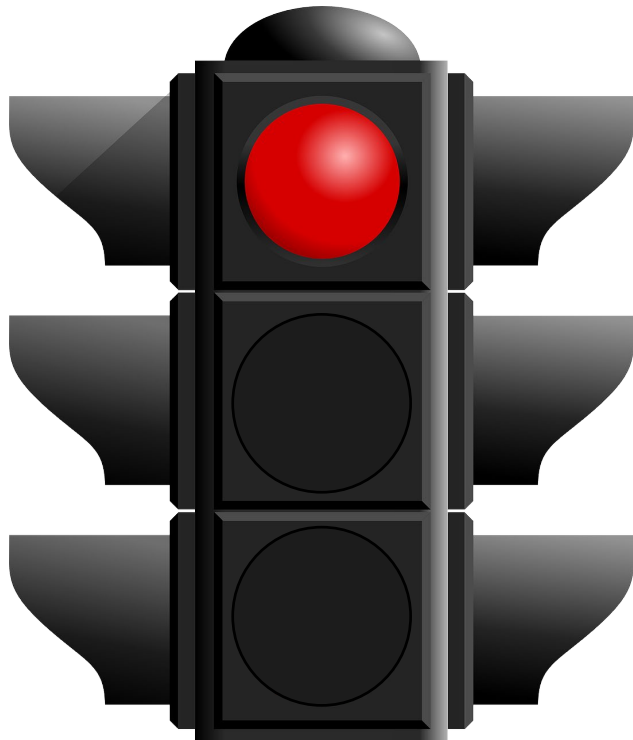
Was muss auf Verlangen des Patienten/der Patientin bzw. kann nach Rücksprache eingestellt werden?



- Strukturierte Daten aus der **aktuellen Behandlung**, wenn sie nicht von vornherein als ein verpflichtend einzustellendes MIO vorliegen, wie z.B.
 - eZahnbonusheft
- Unstrukturierte Daten, wenn sie in der konkreten, aktuellen Behandlung **elektronisch verarbeitet** wurden und es **überhaupt technisch möglich ist**, sie einzustellen, z.B.
 - Röntgenbilder (sofern diese im PVS und als PDF/A vorliegen)
 - eAU-Bescheinigung
 - Behandlungsplan PAR
 - PSI-Formular
 - Sonstige zahnmedizinisch relevante Dokumentation (z. B. Prophylaxe-Plan)



Was muss **NICHT** in die ePA eingestellt werden



- **Daten, die nur analog vorliegen**, wie z. B.
 - Röntgenbilder
 - Dokumente, die nur in Papier vorliegen
 Diese müssen nicht nachdigitalisiert werden

- Daten, die auf **externen Servern ohne Möglichkeit des Abrufens** im PVS liegen, z.B.
 - Röntgenbilder

- Daten, die durch **andere (Zahn)-Ärzte erhoben** worden sind

Was muss aufgrund gesetzlicher Vorgaben in die ePA eingestellt werden?

- strukturierte Daten¹, die als **verpflichtende** Anwendungsfälle bzw. **MIOs** („Medizinisches Informationsobjekt“) verarbeitet werden können
 - elektronische Medikationsliste (eML) – wird automatisiert im Rahmen des E-Rezepts befüllt
- Befundberichte über selbst erhobene Befunde oder durchgeführte Behandlungen zur Information Dritter **vergleichbar einem Arztbrief** oder in Gestalt eines solchen
- Laborbefunde wie z. B. Speicheltest zur Kariesrisikobestimmung, Bestimmung von PAR-Keimen, histologische Untersuchungen

Was muss auf Verlangen der Patientin/des Patienten bzw. kann nach Rücksprache eingestellt werden?

- strukturierte Daten aus der **aktuellen Behandlung**, wenn sie nicht von vornherein als ein verpflichtend einzustellendes MIO vorliegen, wie z. B.
 - eZahnbonusheft
- unstrukturierte Daten, wenn sie in der konkreten, aktuellen Behandlung **elektronisch verarbeitet wurden** und es **überhaupt technisch möglich ist**, sie einzustellen, wie z. B.
 - Röntgenbilder (sofern diese im PVS und als PDF/A vorliegen)
 - eAU-Bescheinigung
 - PAR-Behandlungsplan
 - PSI-Formular
 - sonstige zahnmedizinisch relevante Dokumentation (z. B. Prophylaxe-Plan)

Was muss NICHT in die ePA eingestellt werden?

- Daten, die nur analog vorliegen, wie z. B.
 - Röntgenbilder
 - Dokumente, die nur in Papierform vorliegen

Diese müssen nicht nachdigitalisiert werden.
- Daten, die auf externen Servern ohne Möglichkeit des Abrufens im PVS liegen, wie z. B.
 - Röntgenbilder
- Daten, die durch andere (Zahn-) Ärztinnen oder (Zahn-)Ärzte erhoben worden sind